

WIEN, am 17. Mai 1985

Zl. 1055.68/21-I.2.a/85

Datenschutzgesetz; Entwurf einer  
2. Novelle 1985  
1 Beilage (25-fach)

Beitritt GESETZENTWURF

Zl. 29 GE/19 85

Datum: 20. MAI 1985

Verteilt 21. Mai 1985 *Brk*

*Zur Erzählerung*

An das

Präsidium des Nationalrates

W i e n

Das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten  
beehrt sich, beiliegend 25 Ausfertigungen seiner Stellung-  
nahme zum Entwurf einer 2. Datenschutzgesetznovelle 1985  
zu übermitteln.

Der Bundesminister:

G R A T Z

F.d.R.d.A.:

*Herrmann*

FÜR  
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

WIEN am 17. Mai 1985

DVR: 0000060

Zl. 1055.68/21-I.2.a/85

Datenschutzgesetz; Entwurf einer  
2. Novelle 1985Zu do. GZ 810 018/4-V/1a/85  
vom 30. März 1985

An das

Bundeskanzleramt - Abt. V/1a

W i e n

Das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten beeht sich, unter Bezugnahme auf den mit oz. do. Schreiben übermittelten Entwurf einer 2. Datenschutzgesetznovelle 1985 aus der Sicht des ho. Wirkungsbereiches folgendes mitzuteilen:

Das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten begrüßt die vorliegende Neuregelung des Datenschutzes im Bereich der wissenschaftlichen Forschung und der Statistik, insoweit durch die Bestimmung des § 51 c Abs. 2 der Zugang zu den Daten für die wissenschaftliche Forschung objektiviert und damit eine gesetzliche Grundlage für die Förderung einer verantwortungsbewußten Geschichtsforschung geschaffen wird. Nach Ansicht des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten wäre es jedoch im Sinne dieser Bestrebungen gelegen, die in § 51 c Abs. 1 vorgesehenen Fristen entsprechend der bisher in einzelnen Bereichen gehandhabten Archivpraxis zu verkürzen. Auf einen diesbezüglichen Erlaß des Bundeskanzleramtes über die Benützungsgrenze im Österreichischen Staatsarchiv (Zl. 66.297-Pr.1b/74) darf verwiesen werden.

Der Bundesminister:

G R A T Z

F. d. R. d. A.:

